

SPENDEN AN GEMEINNÜTZIGE, MILDTÄTIGE UND KIRCHLICHE ORGANISATIONEN

Durch Spenden an steuerbegünstigte Organisationen können Sie nicht nur Gutes tun, sondern gleichzeitig auch Steuern sparen.

Eine Spende ist eine freiwillige Ausgabe, für die man keine Gegenleistung erwartet. Wird die Spende dabei an eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation geleistet, ist der gespendete Betrag als Sonderausgabe in der Steuererklärung abzugsfähig. Um eine solche steuerbegünstigte Organisation handelt es sich in der Regel bei Schulen, Universitäten, Museen, Sportvereinen, Stiftungen, Kirchen und ähnlichen Institutionen.

Eine Spende an politische Parteien wirkt sich ebenfalls steuerbegünstigend aus. Sie wird jedoch abweichend berücksichtigt und daher im Folgenden nicht erläutert.

Geldspende

Die Geldspende ist die häufigste Art der Spende. Wichtig ist bei dieser Art der Spende vor allem, dass es sich um eine Zuwendung ohne Gegenleistung handelt. Werden Kalender, Postkarten oder ähnliches zu einem höheren Preis erworben, da der Erlös gespendet werden soll, handelt es sich für den Erwerber in der Regel nicht um eine Spende, da er eine konkrete Gegenleistung erhalten hat.

Sachspende

Eine Sachspende besteht in der unentgeltlichen Zuwendung von Gegenständen. Handelt es sich dabei um neue Gegenstände, ist der Wert der Spende leicht zu ermitteln. Werden gebrauchte Gegenstände gespendet, kann der Spendenwert sachgerecht geschätzt werden.

Aufwandsspende

Bei der Aufwandsspende handelt es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen, die grundsätzlich zu erstatten wären. Fallen im gemeinnützigen Verein zum Beispiel Fahrtkosten im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit an, die laut Satzung



Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes

zu erstatten wären und wird im Nachhinein auf die Erstattung der Kosten verzichtet, liegt eine steuerlich abzugsfähige Spende vor, wenn diese entsprechend belegt wird.

Spendennachweis

Damit die Spende als Sonderausgabe im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt werden kann, muss dem Finanzamt eine originale Spendenbescheinigung eingereicht werden. Diese stellen die begünstigten Organisationen nach Erhalt der Spende, spätestens mit Ablauf des Jahres in dem gespendet wurde, aus.

Vereinfachungsregel

Lag der Wert der Spende unter 200,00 € reicht ein vereinfachter Spendennachweis, zum Beispiel durch eine Kopie des entsprechenden Kontoauszuges oder eines Einzahlungsbeleges. Diese Vereinfachungsregelung gilt auch für Spenden im Katastrophenfall, damit im Notfall schnell und unbürokratisch gespendet werden kann und die Hilfe somit schnell ankommt. Der als Sonderausgabe abzugsfähige Betrag ist auf 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 4 Promille der gesamten Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt. Wird die Begrenzung in einem Jahr überschritten, geht der Spendenabzug nicht verloren. Er wird in die zukünftigen Jahre vorgetragen, bis er vollkommen berücksichtigt wurde.

Man irrt, wenn man glaubt, dass Schenken eine leichte Sache sei.

(Seneca, 4 v. Chr.-65 n. Chr.)